ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- WB – Besonderes Wohngebiet
- MD – Dorfgebiet
- MI – Mischgebiet
- MU – Urbanes Gebiet
- GE – Gewerbegebiet
- GI – Industriegebiet
- SO – Sondergebiet mit näherer Zweckbestimmung

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F – Feuerwehr

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen

- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad
- Zeltplatz
- Friedhof
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Gärtnerei

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Autobahn (A 94) mit anbaufreier Zone und Anbaubeschränkungszone
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit
- Ortsdurchfahrtsgrenzen
- geplante Netzergänzung
- P – Ruhender Verkehr
- P – Durchgrünter Parkplatz
- Hauptfuß- und Hauptradwegenetz (bestehend und geplant)
- geplante Brücken für Fußgänger und Radfahrer (genaue Lage noch nicht festgelegt)
- Bahnanlagen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abwässer und Ablagerungen
- Elektrizität
- Abwasser
- Abfall
- Lage von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Lage teils nicht genau ortbar)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet, HQ 100
- Umgrenzung Wasserschutzgebiet, Schutzzonen I - III
- Wassersensibler Bereich
- Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Vorranggebiet für Bodenschätze
- Abbau von Bodenschätzen, Tagebau
- FZ – Entwicklung zum Freizeitgelände

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Wald, Waldflächen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD MIT BESONDERER ÖKOLOGISCHER BEDEUTUNG

- Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölzstrukturen
- Feldgehölze
- Streuobstwiese
- Flächen mit wertvollem Baumbestand
- Grünland

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- LSG – Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Biotop amtlicher Kartierung
- ND – Naturdenkmal
- G – Geotop
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - ökologische Ausgleichsfläche, bei Abgrabungen nach erfolgtem Abbau
- CEF – CEF - Maßnahmenflächen
- Fläche mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- T – Trockene Standorte
- F – Feuchte Standorte
- Maßnahmen zum Schutz wassersensibler Bereiche
- Offenhaltung der Landschaft
- überörtliche Grünbeziehung / Vernetzung von Lebensräumen
- Grünvernetzung und Biotopverbund, innerörtlich
- Ortsrandeingrünung sichern und ergänzen
- Durchgrünung geplanter Bauflächen
- Umwandlung in Grünland

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- Sanierungsgebiet gem. § 142 SG Innenstadt (Neuaufstellung im Verfahren)
- Bodendenkmal gem. Art. 1 Abs. 4 DschG
- Baudenkmal gem. Art. 1 Abs. 2 DschG
- Ensemble gem. Art. 1 Abs. 3 DschG
- Ungefährer Verlauf der ehem. Stadtmauer Quelle: historisch topographische Karte M 1:25.000 (Bayernatlas)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- Hochspannungs-Freileitung mit Schutzzonen Quelle: Raumordnungskataster 2016
- Gas - Hochdruckleitung mit Schutzstreifen Quelle: Raumordnungskataster 2016
- Trafo

Planfassung: 14.04.2026

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 27.04.2017 gemäß. § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber
1. Bürgermeisterin

2. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 01.12.2020 hat in der Zeit vom 29.03.2021 bis 04.05.2021 stattgefunden.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 01.12.2020 hat in der Zeit vom 29.03.2021 bis 04.05.2021 stattgefunden.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 25.10.2023 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.03.2024 bis 11.04.2024 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden vollständige Planunterlagen im Stadtbauamt, Hutergasse 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 25.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 05.03.2024 bis 11.04.2024, mit Verlängerung bis 13.05.2024 beteiligt.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

6. Erneute Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)
Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde in der Fassung vom 08.04.2025 mit der Begründung in der Zeit vom 23.11.2025 bis 30.12.2025 erneut ausgelegt und zeitgleich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Verlängerung bis 16.01.2026. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden vollständige Planunterlagen im Stadtbauamt, Hutergasse 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

7. Feststellungsbeschluss
Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss vom 30.04.2026 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 14.04.2026 festgestellt.
Mühldorf a. Inn, 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

8. Genehmigung
Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom 23.09.2026, AZ 41-8kp/08/18 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Mühldorf a. Inn, _____
Max Heimerl, Landrat

9. Ausgefertigt
Kreisstadt Mühldorf a. Inn, den 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

10. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am 23. OKT. 2026 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn Stadtbauamt, Hutergasse 2, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 125 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist damit rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).
Kreisstadt Mühldorf a. Inn, den 23. OKT. 2026
Claudia Hungerhuber, 1. Bürgermeisterin

